

## Gemeinde Rottenacker

<b>A u s z u g</b> aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	<b>Verhandelt am 22.05.2014</b> Normalzahl: 10; anwesend: 9; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Ingrid Zimmer Außerdem anwesend: - -
--	---

- öffentlicher Teil -

### § 129

#### Erneuerung des Sportlereingangs der Turn- und Festhalle

Bei der Turn- und Festhalle trifft sich der Gemeinderat vor Ort um die schadhafte Türe am Sportlereingang zunächst in Augenschein zu nehmen. Die Drehflügeltür ist an den Scharnieren infolge der starken Frequentierung nahezu ausgebrochen und lässt sich daher nur durch leichtes Anheben schließen.

Für den Austausch des 4-teiligen Aluminiumglasverbunds einschließlich Türe, (Maße 2,80 m x 2,60 m) liegen der Gemeinde Angebote der Firma Burka, Ummendorf, (rund 8.200 Euro) der Firma Veser, Munderkingen (rund 8.000 Euro) und der Firma Kupil, Ehingen, (rund 7.350 Euro) vor.

Der Gemeinderat legt bei Begutachtung und Aussprache im Besonderen Wert darauf, dass die Türe künftig nicht mehr als maximal 110 Grad geöffnet werden kann. Dies müsse man anhand einer Feststallanlage mit Einrastfunktion sicherstellen. Nur so könne man die Scharniere künftig schützen. Dazu soll vor einer Beauftragung bei den Firmen Kupil und Veser nach der entsprechend technischen Ausführung nachgefragt und erst dann der Auftrag durch die Verwaltung erteilt werden.

---

### § 130

#### Erlass einer Vergnügenssteuersatzung

Bisher, so der Vorsitzende, war in Rottenacker eine für den Betrieb von Geldspielautomaten regelnde Satzung noch nicht erforderlich.

Aufgrund eines bei der Gemeinde eingegangenen Antrags zur Aufstellung von Spielgeräten in einer Gaststätte sei der Erlass einer Vergnügenssteuersatzung zu beraten. Diese kann die Aufstellung von Spielgeräten zwar nicht verhindern, es sei denn, dass z.B. der erforderliche Abstand zu einem Kindergarten nicht eingehalten ist, regelt aber den Betrieb – auch im Hinblick auf den Jugendschutz – und die steuerlichen Bedingungen.

Zwischen einem und drei Spielgeräten dürften, wie Gemeinderat Striebel anmerkt, in Gastwirtschaften aufgestellt werden. Für Spielhallen gelten andere Regeln und Voraussetzungen.

Die dem Gemeinderat im Entwurf vorliegende Vergnügungssteuersatzung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetags und wurde vom Landratsamt bereits im Vorfeld geprüft. Die Satzung sieht bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit vor, dass die Gemeinde 15 % Steuern auf die elektronisch gezahlte Bruttokasse, mindestens jedoch 50 Euro pauschal je Gerät und Monat erheben kann.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

### **Beschluss**

der im Entwurf vorliegenden Vergnügungssteuersatzung zuzustimmen. Diese Satzung wird am 01.07.2014 in Kraft treten.

**Gemeinde Rottenacker**  
Alb-Donau-Kreis



### **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Rottenacker am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Rottenacker erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- (3) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- (4) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
- (5) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 obliegt.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

### **§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) - bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 7 Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereitstellen eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 genannten Orten 15 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse mindestens jedoch 50 €. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

b) ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von 40 Landesglückspielgesetz: 100,00 Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,00 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit (Abs. 1 b) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (Abs. 1 b) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. v. § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. v. § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 2 Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Steuererklärung**

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke

mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs.2 für den Meldezeitraum anzuschließen.  
Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

---

## **§ 131**

### **Bauangelegenheiten**

#### **1) Errichtung von 25 Pkw-Stellplätzen, 2 Lkw-Stellplätzen und eine Garage/Abstellraum auf dem Flst.Nr. 1301/25, Riedstraße 5**

In der Sitzung vom 20.03.2014 - § 116 - hatte sich der Gemeinderat mit diesem Baugesuch bereits befasst für das nun eine Änderung des Garagenstandorts weiter nördlich geplant ist.

Nach kurzer Beratung **beschließt** der Gemeinderat einstimmig der geplanten Änderung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen. Wiederholt verbunden mit der Bitte an den Bauherrn, die geplanten Lkw-Stellplätze mit den Pkw-Stellplätzen zu tauschen.

#### **2) Erweiterung des Vordachs einer Lagerhalle, Flst.Nr. 1301/12, Grundlerstraße 11**

Die dortige Firma verspricht sich mit dem geplanten Vordach deutlich verbesserte witterungsunabhängige Verhältnisse beim Be- und Entladen sowie die Möglichkeit, einzelne Kommissionen im Bereich der Tore kurzfristig wettergeschützt zwischenlagern zu können. Auch die Möglichkeit zwischen den beiden Toren „trockenen Fußes“ verkehren zu können, wird als großer Vorteil gewertet. Man beabsichtige daher, die Überdachung auf ihrer gesamten Länge um 5,70 m Breite zu erweitern und diese bis zur Baugrenze in 4 m Abstand zur Grundstücksgrenze zu ergänzen.

Weil zur Sitzung noch kein vollständiges Baugesuch vorliegt, wird die Entscheidung darüber zunächst vertagt.

---

## § 132

### **Eventuelle Sanierung des gemeindlichen Teilstücks von Flst.Nr. 685 (Weg nach Herbertshofen, nördlich Buchhalde)**

Wie der Vorsitzende erläutert, beabsichtigt die Stadt Ehingen den Feldweg zwischen Herbertshofen und Rottenacker zu sanieren. Das Stadtbauamt habe angefragt, ob die Gemeinde in diesem Zusammenhang in Erwägung ziehen möchte das restliche ca. 300m lange Reststück bis zur Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Rottenacker – Neudorf ebenfalls mit einer neuen Tragdeckschicht versehen zu wollen. Hierfür wäre nach der Berechnung der Stadt Ehingen mit Kosten von rund 22.000 Euro zu rechnen.

Dieser Weg (früher Gemeindeverbindungsstraße bis zur Abstufung auf Antrag der Stadt Ehingen) sei insbesondere deshalb stellenweise schadhaft, als auf diesem vor allem schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge unterwegs sind. Dafür sei dieser Weg nicht ausgelegt. Es sei auch zu nahe an den Weg geackert worden. Unter anderem deshalb müsse, so Gemeinderat Striebel, wenn überhaupt eine Sanierung in Betracht komme, zuerst der Unterbau überprüft werden. Allerdings werde dieser für Autos gesperrte Weg kaum mehr von Landwirten aus Rottenacker genutzt. Der gleichen Ansicht ist auch Gemeinderat und Ortsobmann Rabel. Es gebe auf der Gemarkung andere wichtigere und weitaus frequentiertere Feldwege die saniert werden sollten. In der Folge bittet ihn der Vorsitzende der Gemeinde eine Liste mit den notwendigsten Sanierungsarbeiten an Feldwegen zukommen zu lassen.

Der Gemeinderat vertritt letztlich den einvernehmlichen Standpunkt sich der geplanten Sanierung des Feldwegs zwischen Herbertshofen und Rottenacker nicht anzuschließen. Allerdings solle die Frage der Grenzfeststellung sowie der Beschaffenheit des Untergrunds im Rahmen der Preiskalkulation bei der Stadt Ehingen nachgefragt werden.

---

## § 133

### **Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge**

1. Bürgermeister Hauler dankt kurz vor Ablauf der Amtsperiode allen Gemeinderäten, die in den vergangenen 5 Jahren die Gemeindepolitik mit gestaltet und mitgetragen haben. Ebenso spricht er jenen Bürgern Dank aus, die sich auf den beiden Wahlvorschlagslisten um einen Sitz im Gemeinderat beworben haben. Der Wähler habe es bei insgesamt 20 guten Kandidaten sicherlich nicht einfach, weshalb er eine spannende Wahl erwarte.
2. Die vor kurzem durchgeführte Geschwindigkeitsmessung habe aufgezeigt, dass die Verkehrsteilnehmer oftmals zu schnell gefahren sind. Er nehme dies nun zum Anlass, so der Vorsitzende, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und der Polizei verstärkt Kontrollen an den Hauptstraßen durchführen zu lassen.

3. Die Arbeiten der Baumaßnahme „Bühlstraße Nord“ gehen recht ordentlich voran, so der Vorsitzende. Entgegen der ursprünglichen Absicht, den nördlichen Gehweg im oberen Bereich – angrenzend an das neue Baugebiet Kapellenäcker/Silberberg I – zu belassen, müssen hier allerdings die wackligen und bislang nur unzulänglich befestigten Randsteine neu versetzt und der Gehweg neu asphaltiert werden. Dies war nicht vorhersehbar und habe Mehrkosten von 15.000 Euro zur Folge. Er habe dies, so Bürgermeister Hauler, wegen der laufenden Maßnahme vor Ort per Eilentscheidung mit der ausführenden Firma Schwall so festgelegt. Der Gemeinderat nimmt hiervon nachträglich zustimmend Kenntnis.

---